

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München Skiverband Bayerwald Lehmgrubenweg 32 94249 Bodenmais





Nur per Mail an: <u>buero@max-gibis.de</u>

Unser Zeichen 34d-V6186.07-2021/1-1 München 19.07.2021

Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 – EU-POP-Verordnung Verbot der Verwendung von Skiwachsen, die PFOA enthalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass bestimmte bisher typische Inhaltsstoffe in Skiwachsen seit dem 4. Juli 2020 europaweit verboten sind. Hiervon betroffen sind der chemische Stoff Perfluoroctansäure (PFOA) sowie deren Salze und sogenannte PFOA-verwandte Verbindungen. Letztere sind kurz gefasst Stoffe, die zu PFOA abgebaut werden oder diese freisetzen können.

Das Verbot betrifft, neben dem Herstellen und Inverkehrbringen der genannten Substanzen in Gemischen oder in Erzeugnissen, auch die Verwendung derselben. Somit ist nicht nur der Verkauf, sondern auch der Gebrauch von PFOA-haltigen Skiwachsen verboten, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs legal erhältlich waren. Hierbei ist zu beachten, dass auch das Lagern und Bereithalten als "Verwendung" zu verstehen ist. Insofern ist auch Lagerware betroffen, für die jegliche Übergangsfristen nunmehr abgelaufen sind. Das Verbot gilt für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und damit auch für außereuropäische Staatsbürger, die die entsprechenden Produkte, konkret PFOA-haltige Skiwachse, in die EU einführen und/oder dort verwenden.

Geregelt wird dies durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, die ihrerseits das Stockholmer Übereinkommen in der Europäischen Union umsetzt. Persistente organische Schadstoffe (POP) sind dadurch charakterisiert, dass sie einerseits unter Umweltbedingungen äußerst stabil sind und somit Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte in der Umwelt überdauern können. Sie reichern sich sukzessive an, auch wenn der einzelne Eintrag nur gering ist. Andererseits sind diese Stoffe in der Umwelt sehr mobil und können über große Entfernungen verfrachtet werden, sodass sie mittlerweile auch in entlegenen Gebieten wie der Arktis nachgewiesen werden. Besitzen solche stabilen Stoffe zusätzlich gefährliche Eigenschaften für Mensch und Umwelt – PFOA ist wahrscheinlich reproduktionstoxisch und reichert sich im Körper an - besteht ein besonderes Interesse, ihre Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden, da diese Stoffe über verschiedene Wege aufgenommen werden können. Anreicherungseffekte erhöhen den Schadstoffgehalt und damit die potentiell schädlichen Effekte.

Allgemein dient das Stockholmer Übereinkommen, und damit die VO (EU) Nr. 2019/1021, der Eindämmung der Gefahr durch langlebige Schadstoffe, die entweder krebserzeugendes, mutagenes oder reproduktionstoxisches Potenzial besitzen oder als endokrine Disruptoren wirken.

Hinsichtlich des nunmehr verbotenen PFOA und dessen Vorläuferverbindungen ist bekannt, dass sie u. a. auch in Skiwachsen Verwendung fanden. Eine hieraus resultierende Belastung des Wintersportzentrums am Holmenkollen in Norwegen ist durch Studien nachgewiesen.

Bei den einschlägigen Skiverbänden wie der FIS und der IBU ist das Verbot von PFOA bekannt. Diese haben die Nutzung von fluorhaltigen Wachsen in ihren Wettkämpfen untersagt, was im Sinne eines fairen Wettbewerbes zu begrüßen ist.

Leider ist bei älteren Skiwachsen häufig nicht erkennbar, ob PFOA enthalten ist. Sofern nicht ausdrücklich eine Fluorfreiheit ausgelobt ist oder der Hersteller die Abwesenheit von PFOA bestätigt, empfehlen wir Restbestände ordnungsgemäß zu entsorgen und stattdessen auf nach dem 04.07.2020 in Verkehr gebrachtes Skiwachs umzusteigen. Im Fall von europäischen Herstellern können Sie davon ausgehen, dass diese ab dem vorgenannten Zeitpunkt die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich PFOA einhalten.

Um die Einhaltung der Vorgaben zu PFOA zu gewährleisten, fordert die europäische Verordnung die zuständigen Behörden auf, entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Es ist daher vorgesehen, zukünftig auch auf einschlägigen Wintersportwettbewerben in Bayern das Verbot von PFOA stichprobenartig zu überprüfen. Hierzu werden einzelne Proben der angebotenen oder verwendeten Skiwachse genommen und laboranalytisch überprüft.

- 3 -

Die zuständige Behörde für den Vollzug der EU-POP-Verordnung und damit auch der Durchsetzung des Verbotes von PFOA ist in Bayern das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitten über das Funktionspostfach der Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Niederbayern an Herrn Dr. Vilsmeier:

marktueberwachung@reg-nb.bayern.de

Wir weisen darauf hin, dass das verbotswidrige Verwenden von PFOA nach dem Chemikaliengesetz geahndet wird.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder und die Veranstalter von Wintersportwettbewerben in Ihrem Verbandsgebiet auf die geltende Rechtslage hinzuweisen und zu sensibilisieren. Ferner bitten wir Sie, diese über die geplante behördliche Überprüfung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Renate Beck Ministerialrätin